

Aus dem Nationalrat

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **38 (1963)**

Heft 8

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bedingungen für die Mietpreiserhöhungen bundessubventionierter Wohnungen

Die Staatskanzlei des Kantons Zürich teilt mit:

«Gestützt auf das Kreisschreiben des Eidgenössischen Büros für Wohnungsbau vom 18. Juni 1963 ermächtigt der Regierungsrat die Eigentümer von mit Beiträgen des Bundes, des Kantons Zürich und zürcherischer Gemeinden in der Zeit vom 1. Januar 1942 bis 30. September 1958 erstellten Wohnungen, die bisher von der kantonalen Subventionsbehörde festgesetzten Mietpreise mit Rücksicht auf die stark gestiegenen Unterhaltskosten wie folgt zu erhöhen:

1. Die Mietpreise der Wohnungen dürfen generell um höchstens 10 Prozent der bisherigen Nettomietzinse erhöht werden.

Von der Erhöhung ist dem Büro für Wohnbauförderung des kantonalen Hochbauamtes, Zürich 1, schriftlich Mitteilung zu machen.

2. Die Mietpreiserhöhung darf frühestens mit Wirkung ab 1. März 1963 erfolgen; die nach Vertrag und Gesetz geltenden Kündigungsfristen sind einzuhalten.

3. Die Mietpreiserhöhung darf nur vorgenommen werden, wenn die Wohnung vom Eigentümer ordnungsgemäß unterhalten wird.

4. Gesuche um Mietpreiserhöhungen im Zusammenhang mit wertvermehrenden Aufwendungen sind wie bisher unter Beilage der Rechnungsbelege über die zuständige Gemeindebehörde zur Weiterleitung an das Büro für Wohnbauförderung des kantonalen Hochbauamtes einzureichen.»

Sozialer Wohnungsbau der Arbeitgebervereinigung Horgen

Immer mehr ist in den letzten Jahren die Beschaffung geeigneter Personalunterkünfte zu einem brennenden Problem vieler Unternehmungen geworden. So sehen sich auch zahlreiche Mitgliederfirmen der *Arbeitgebervereinigung Horgen und unterer Zürichsee* gezwungen, Lösungen für die Unterbringung ihres Personals zu suchen. Bereits vor einiger Zeit hat deshalb die Arbeitgebervereinigung eine Studienkommission eingesetzt mit dem Auftrag, die Möglichkeiten für den Bau von Angestellten- und Arbeiterwohnungen im Raume Horgen zu prüfen.

Auf Grund umfangreicher Vorarbeiten dieser Studienkommission wurde am 8. März vergangenen Jahres von den interessierten Mitgliederfirmen die *Baugenossenschaft Arve-Horgen* gegründet mit dem Zweck, den Arbeitnehmern der Genossenschaftsmitgliedfirmen solide und gesunde Wohnmöglichkeiten zu verschaffen. In Weiterverfolgung ihrer Pläne ist es der Baugenossenschaft nunmehr gelungen, seeseits der Einsiedlerstrasse, im Kalkofen, rund 14 000 Quadratmeter Bauland zu erwerben, welches den Bau von 160 Wohnungen in ausserordentlich günstiger Wohnlage ermöglichen wird. Als Generalunternehmer für die Projektierung und für den Bau dieses großen Gemeinschaftswerkes der Industrie wurde W. Hegetschweiler (Horgen) beauftragt. Das Projekt sieht im einzelnen die Erstellung von 4 Einzimmer-, 12 Zweizimmer-, 12 Zweieinhalbzimmer-, 72 Dreieinhalbzimmer- und 60 Viereinhalbzimmerwohnungen nebst etwa 50 Garagen vor. Das gesamte Bauvorhaben wird in drei Etappen verwirklicht und soll bis Ende 1965 abgeschlossen sein.

AUS DEM NATIONALRAT

Kleine Anfrage Steinmann

Nationalrat Paul Steinmann richtete am 20. Juni 1963 eine Kleine Anfrage folgenden Wortlauts an den Bundesrat:

«Einem Zeitungsbericht vom 20. Juni 1963 war zu entnehmen, daß in der Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Lokalbanken, Spar- und Leihkassen neuerdings höhere Hypothekarzinsätze gefordert wurden.

Unter anderem wurde gesagt: „Ganz abgesehen von den konjunkturpolitischen Erwägungen, und ohne besondere Anspannungen am Kapitalmarkt, gehört eine angemessene Korrektur gewisser Aktivsätze, insbesondere auch des Hypothekarsatzes, zu den wirtschaftlichen Notwendigkeiten.“

Ferner wurde vom anwesenden Vertreter der Nationalbank erklärt, daß sich die Nationalbank „einer Erhöhung des Hypothekarsatzes nicht entgegenstemmen werde“.

Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, daß diese neuen nachdrücklichen Begehren der Banken den Erklärungen und Beruhigungen des Bundesrates, die er in der Märzsession dieses Jahres in dieser Angelegenheit abgegeben hat, entgegenstehen? Und wie beurteilt nun der Bundesrat die Erklärung des Vertreters der Nationalbank in bezug auf den Hypothekarsatz?»



WAS WIR BIETEN

dem Sparer, Vermögensverwalter,
Pensions- und Fürsorgefonds,
Firmen und Geschäftsleuten

Entgegennahme verzinslicher Gelder
auf Depositenhefte,
gegen Kassaobligationen,
in Kontokorrent
zu günstigen Bedingungen

GENOSSENSCHAFTLICHE ZENTRALBANK

Niederlassung Zürich
Tel. 23 66 72
Postcheck VIII 2128
Uraniastr. 6/Ecke Seidengasse